

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 69/08 B

L 7 SO 1897/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SO 4020/07 (SG Reutlingen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Reutlingen,
Bismarckstraße 14, 72764 Reutlingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2009 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 20. November 2008, mit dem dieses ihre Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Reutlingen zurückgewiesen hat. Sie macht ausdrücklich lediglich geltend, die grundlegende - hier zu klärende - Frage bestehe darin, ob eine erstinstanzlich nicht vorgelegte Vollmacht nicht noch im Berufungsverfahren nachgereicht werden könne. Das LSG habe die Berufung zu Unrecht unter Hinweis auf die erstinstanzlich nicht vorgelegte Prozessvollmacht abgewiesen, obwohl bereits bei Einlegung der Berufung eine Prozessvollmacht übersandt worden sei. Auf Grund des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes müsse es möglich sein, eine entsprechende Vollmachtsurkunde nachzureichen.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung darlegen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass die Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin hat zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen. Sie hat jedoch nicht ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit dargelegt.



Insofern fehlt es an der Behauptung und Darlegung, dass sich die gestellte Rechtsfrage nicht anhand der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2); insbesondere fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der vom LSG zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung - insbesondere zu der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 17. April 1984 (SozR 1500 § 73 Nr 4) - und deren Bedeutung für den zu entscheidenden Sachverhalt (vgl auch BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 9).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

